

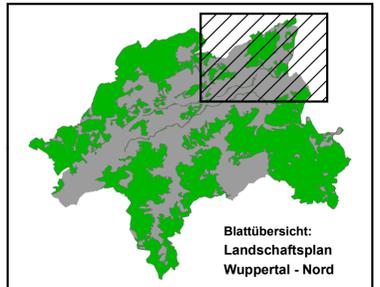
**Rechtsgrundlagen**  
 Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) bilden die Rechtsgrundlage. Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

**Geltungsbereich**  
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

- Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)**
- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
  - Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - Ausbau der Landschaft für die Erholung
  - Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2006 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt.
  - Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Bauflächen darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden
- Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung) entfällt in diesem Landschaftsplan.
- nachrichtlich:  
**LE 1 - 16** Landschaftsbildeinheiten
- Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Pläneintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden
- Hinzukommende Planzeichen**
- Entfallender Geltungsbereich
  - Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW) Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
  - Entwicklungsfäche für die Landwirtschaft (Bauvorhaben)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes



**Stadt Wuppertal**  
 Geschäftsbereich Umwelt und Grünflächen

**Landschaftsplan Wuppertal - Nord**  
 Gem. Offenlegungsbeschluss vom

**Impressum:**  
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
 Bearbeitung: Ressort Umweltschutz  
 Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung und Katasteramt und Geodaten

**Verwendungsvorbehalt:**  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Kartengrundlage **Maßstab 1 : 10000**  
 Deutsche Grundkarte

Entwicklungskarte **1. Änderung**  
 Teil B

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2006 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.  
 Wuppertal, den  
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2007 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.  
 Wuppertal, den  
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom 19.06.2007 bis zum 19.06.2017 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW).  
 Wuppertal, den  
 Ressort Umweltschutz  
 Wuppertal, den  
 LA.